

RS Dok 2007/2/23 93/10-DOK/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2007

Norm

AVG §66 Abs2

BDG §44 Abs1

BDG §44 Abs3

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

ExekutivBea, Nichtbefolgung einer Weisung, Remonstration

Rechtssatz

Der Umstand, dass sich ein im Bereich der Dienststelle anwesender Bea nicht (mehr) im Dienst befindet, bedeutet nicht, dass die Erteilung von Weisungen an ihn unzulässig wäre.

Dem Berufungsvorbringen ist insoweit zu folgen, als seitens der DK nicht festgestellt wurde bzw. aus der angefochtenen Entscheidung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wortlaut die an den Besch ergangenen Weisungen konkret hatten und was dieser inhaltlich bzw. welche rechtlichen Bedenken er im Einzelnen dagegen vorbrachte. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob der Bea tatsächlich von seinem Remonstrationsrecht gemäß § 44 Abs. 3 BDG in einer die Pflicht zur schriftlichen Erteilung der Weisungen auslösenden Weise, d.h. rechtswirksam Gebrauch gemacht hat. Dem Berufungsvorbringen ist insoweit zu folgen, als seitens der DK nicht festgestellt wurde bzw. aus der angefochtenen Entscheidung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wortlaut die an den Besch ergangenen Weisungen konkret hatten und was dieser inhaltlich bzw. welche rechtlichen Bedenken er im Einzelnen dagegen vorbrachte. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob der Bea tatsächlich von seinem Remonstrationsrecht gemäß Paragraph 44, Absatz 3, BDG in einer die Pflicht zur schriftlichen Erteilung der Weisungen auslösenden Weise, d.h. rechtswirksam Gebrauch gemacht hat.

DK: Geldbuße € 600,-- (Ber d Besch)

DOK: Zurückverweisung

Dokumentnummer

DOKRS_20070223_93_10_DOK_06_02

Quelle: Disziplinarcommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at